

Satzung

38. Ordentliche Bundesdelegiertenkonferenz Hamburg, 21. - 23.11.2014

AntragsstellerIn: Bundesvorstand (Beschlossen am 22.09.2014)

Gegenstand: **§12 (4) der Satzung - Antragsberechtigung BDK
klarer definieren**

1 **Antragstext**

2 Antragsberechtigt sind die Orts- und Kreisverbände ersetzen durch
3 "Antragsberechtigt sind die Orts- und Kreismitgliederversammlungen bzw.
4 Kreisdelegiertenversammlungen".

Begründung

Bisher ist die Regelung zur Antragsberechtigung nicht präzise, da nicht daraus hervorgeht, ob Vorstände oder Versammlungen antragsberechtigt sind. Dies wird durch die Neuformulierung präzisiert.